

Informationsblatt

Ausnahmegenehmigung für Handwerksfirmen

zum Befahren und Parken in den Fußgängerzonen der Chemnitzer Innenstadt außerhalb der Lieferzeiten, gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 und 11 StVO

Das Verfahren

Die Berechtigten sind Handwerksbetriebe mit Havarie- und Werkstattfahrzeugen. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist im Tiefbauamt, Abt. Verkehrsbehörde, Annaberger Straße 89 in 09120 Chemnitz, zu stellen.

Bei der Antragstellung ist durch die Kreishandwerkerschaft Chemnitz zu prüfen und der Abt. Verkehrsbehörde schriftlich zu bestätigen, ob es sich beim Antragsteller um ein eingetragenes Handwerksunternehmen (Anlage A + B zur Handwerksordnung) handelt.

Sobald die Bestätigung vorliegt, kann die Ausnahmegenehmigung für Handwerksbetriebe ausgestellt werden. Durch die Ausnahmegenehmigung wird das Befahren und Parken in Fußgängerzonen der Innenstadt (Befahren und Parken in Fußgängerzonen außerhalb der Lieferzeiten) während der Havarieeinsätze sowie Reparatur- und Montagearbeiten erlaubt.

Jeder Parkausweis gilt für 1 Fahrzeug. Es können max. 2 Parkausweise beantragt werden. Der Parkausweis ist im Original mitzuführen.

Umfang der Ausnahmegenehmigung

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt zum Befahren und Parken in den Fußgängerzonen:

Webergasse, Börnichsgasse, Kirchgässchen, Jacobikirchplatz, Düsseldorfer Platz, Am Wall, Richard-Möbius-Straße, Straße der Nationen, Am Rathaus, Bretgasse und Rosenhof (Platz zwischen Hochhaus, Poliklinik, Springbrunnen).

Gebühr

Die Gebühr beträgt, gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), Gebühren-Nr. 264 i.V.m. § 9 Verwaltungskostengesetz und dem Gebührenverzeichnis der Stadt Chemnitz für Amtshandlungen nach der StVO für:

- 1 Jahr	120,00 €, für ein weiteres Fahrzeug	60,00 €
- 2 Jahre	240,00 €, für ein weiteres Fahrzeug	120,00 €
- 3 Jahre	360,00 €, für ein weiteres Fahrzeug	180,00 €

Hinweise

Für die Ausnahmegenehmigung können maximal zwei Havarie- oder Werkstattfahrzeuge angegeben werden. Die Genehmigung darf nur im Rahmen von Havarieeinsätzen sowie Reparatur- und Montagearbeiten genutzt werden.

Die Gültigkeit dieser Ausnahmegenehmigung kann bis zu 3 Jahren betragen.

Ansprechpartner

Tiefbauamt, Abt. Verkehrsbehörde
Frau Uhlig (Zi. A229)
Tel.: 0371/488-7769